



# **Strassenreglement der Gemeinde Trogen**

vom Gemeinderat genehmigt am 24. März 2015

Fakultatives Referendum vom 5. Juni 2015 bis 4. Juli 2015

vom Regierungsrat genehmigt am

# Strassenreglement

## Inhaltsverzeichnis

|         |                                                                                 |   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1       | Allgemeine Bestimmungen                                                         |   |
| Art. 1  | Zweck                                                                           | 4 |
| Art. 2  | Geltungsbereich                                                                 | 4 |
| Art. 3  | Aufsicht, Vollzug                                                               | 4 |
| 2       | Strasseneinteilung                                                              |   |
| Art. 4  | Strassenverzeichnis                                                             | 5 |
| Art. 5  | Einteilung                                                                      | 5 |
| Art. 6  | Namensgebung und Nummerierung der Häuser                                        | 5 |
| 3       | Widmung und Entwidmung                                                          |   |
| Art. 7  | Widmung                                                                         | 6 |
| Art. 8  | Entwidmung                                                                      | 6 |
| 4       | Übernahme und Abtretung                                                         |   |
| Art. 9  | Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer  | 6 |
| Art. 10 | Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer | 7 |
| Art. 11 | Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm                                         | 7 |
| Art. 12 | Abtretung von Gemeindestrassen an Private                                       | 7 |
| 5       | Strassenbenützung                                                               |   |
| Art. 13 | Verkehrsbeschränkungen, Parkieren                                               | 7 |
| Art. 14 | Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung                                      | 8 |
| Art. 15 | Benutzungsgebühren                                                              | 8 |
| 6       | Strassenbau und -unterhalt, Strassenbeleuchtung                                 |   |
| 6.1     | Strassenbau                                                                     |   |
| Art. 16 | Planungsgrundlagen                                                              | 8 |
| Art. 17 | Koordination                                                                    | 8 |
| Art. 18 | Zuständigkeiten                                                                 | 8 |
| Art. 19 | Verfahren                                                                       | 9 |

|         |                                                                        |    |
|---------|------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.2     | Strassenunterhalt                                                      |    |
| Art. 20 | Unterhalt                                                              | 9  |
| Art. 21 | Winterdienst                                                           | 9  |
| 7       | Technische Anforderungen                                               |    |
| Art. 22 | Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung                  | 9  |
| Art. 23 | Weitere Anforderungen für Stichstrassen                                | 10 |
| Art. 24 | Weitere Anforderungen für Wege, Treppenwege und Radwege                | 10 |
| Art. 25 | Weitere Anforderungen für land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen | 10 |
| Art. 26 | Ausnahmen                                                              | 10 |
| 8       | Kostentragung                                                          |    |
| 8.1     | Perimeterbeiträge                                                      |    |
| Art. 27 | Grundsatz                                                              | 11 |
| Art. 28 | Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde                                 | 11 |
| Art. 29 | Zuständigkeit und Verfahren                                            | 11 |
| 8.2     | Beiträge der Gemeinde                                                  |    |
| Art. 30 | Beiträge an den Unterhalt                                              | 11 |
| Art. 31 | Zuständigkeit und Verfahren                                            | 12 |
| 9       | Schluss- und Übergangsbestimmungen                                     | 12 |
| Art. 32 | Verfahrenskosten, Gebühren                                             | 12 |
| Art. 33 | Rechtsschutz                                                           | 12 |
| Art. 34 | Strafbestimmung                                                        | 12 |
| Art. 35 | Aufhebung bisherigen Rechts                                            | 13 |
| Art. 36 | Laufende Verfahren                                                     | 13 |
| Art. 37 | Parkierungsreglement                                                   | 13 |
| Art. 38 | Referendum und Inkrafttreten                                           | 13 |

Die Einwohnergemeinde Trogen, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes<sup>1</sup> vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 16 lit. f) der Gemeindeordnung vom 7. Oktober 2000, beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) den Geltungsbereich;
- b) die Einteilung der Strassen;
- c) die Widmung und Entwidmung;
- d) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- e) die Strassenbenützung;
- f) den Strassenbau und -unterhalt;
- g) die technischen Anforderungen;
- h) die Kostentragung;
- i) die Zuständigkeit;
- j) den Rechtsschutz.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Trottoirs, Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeindegebrauch).

<sup>3</sup> Für die Werkleitungen der Ver- und Entsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

### **Art. 3 Aufsicht, Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Kommission, welche dieses Reglement vollzieht, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

---

<sup>1</sup> StrG (bGS 731.11)

## **2 Strasseneinteilung**

### **Art. 4 Strassenverzeichnis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

<sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

### **Art. 5 Einteilung**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS) (Art. 2 StrV);
- b) Erschliessungsstrassen (ES) (Art. 3 StrV);
  - 1. Quartiererschliessungsstrassen (QES);
  - 2. Zufahrtsstrassen (ZS);
  - 3. Zufahrtswege (ZW);
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) (Art. 4 StrV);
- d) Wege (inkl. Treppen) (W) (Art. 5 StrV);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

<sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>2</sup> überlagert sein.

### **Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser**

<sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Änderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die für die Nummerierung zuständige Stelle.

<sup>3</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Für die Benennung und Nummerierung sind die Empfehlungen des Bundes<sup>3</sup> sowie der Fachorganisationen<sup>4</sup> begleitend.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

<sup>3</sup> Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>4</sup> SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

### **3 Widmung und Entwidmung**

#### **Art. 7 Widmung**

<sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer<sup>5</sup>, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken<sup>7</sup>.

#### **Art. 8 Entwidmung**

<sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

<sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

### **4 Übernahme und Abtretung**

#### **Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) sie den Übernahmekriterien gemäss nachstehendem Abs. 2 entsprechen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Übernahme von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum und Privatstrassen durch die Gemeinde sind:

- a) Einteilung als Sammel-, Quartierschliessungs- oder Zufahrtsstrasse;
- b) an eine Gemeinde- oder Kantonsstrasse anschliessend;
- c) den technischen Anforderungen entsprechend, die der Verkehr an sie stellt;
- d) vorgängige Instandstellung, sodass kein Erneuerungsbedarf für die nächsten 10 Jahre ersichtlich ist;
- e) vorschriftsgemässe Ausstattung der Beleuchtung.

---

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>6</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>7</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG

<sup>3</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

#### **Art. 10 Übernahme von Strassen in privatem Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>8</sup>.

#### **Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm**

Die Übernahme privat erstellter Erschliessungsanlagen erfolgt in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm<sup>9</sup> hätten erstellt werden müssen.

#### **Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach der Entwidmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

### **5 Strassenbenützung**

#### **Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

<sup>2</sup> Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement erlassen.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

---

<sup>8</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>9</sup> Art. 59 BauG

## **Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Stellen Bewilligungen gemäss Art. 17 und 19 StrG erteilen und bei welchen Stellen für Strassenaufbrüche ein Gesuch einzureichen ist.

<sup>2</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

## **Art. 15 Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Benutzungsgebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

# **6 Strassenbau und -unterhalt**

## **6.1 Strassenbau**

## **Art. 16 Planungsgrundlagen**

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>10</sup>.

## **Art. 17 Koordination**

<sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen, wie Leitungen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

<sup>2</sup> Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

## **Art. 18 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Strassenbauprojekte werden durch die zuständige Kommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

---

<sup>10</sup> Art. 59 BauG

## **Art. 19 Verfahren**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

## **6.2 Strassenunterhalt**

### **Art. 20 Unterhalt**

<sup>1</sup> Strassen, Wege und Plätze sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Eigentümer zu unterhalten. Der genügende Unterhalt umfasst alle Arbeiten und Massnahmen, die zur Erhaltung der Anlage und zur Ausübung der öffentlichen und privaten Fahr- und Wegrechte notwendig sind.

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission überwacht den Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze im privaten Eigentum. Bei ungenügendem Unterhalt kann sie unter vorangehender Fristansetzung die Ersatzvornahme auf Kosten der Unterhaltspflichtigen anordnen.

### **Art. 21 Winterdienst**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Art. 81 des Strassengesetzes bestimmt der Gemeinderat, auf welchen Strassen, Wegen und Plätzen und in welchem Umfang der Winterdienst durch die Gemeinde besorgt wird. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.

<sup>2</sup> Die Übernahme des Winterdienstes erfolgt nur, wenn eine einwandfreie Befahrung möglich ist. Das Abtragen der Schneewände bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache der Besitzer.

<sup>3</sup> Die Zuteilung nach Abs. 1 erfolgt insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges;
- d) der Gegebenheit, dass die Strasse oder der Weg maschinell vom Schnee geräumt werden kann.

## **7 Technische Anforderungen**

### **Art. 22 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung**

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik, insbesondere den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).

## **Art. 23 Weitere Anforderungen für Stichstrassen**

<sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen, Quartierserschliessungsstrassen sowie Zufahrtsstrassen in der Regel mit einem Wendeplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

<sup>2</sup> Auf einen Wendeplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

## **Art. 24 Weitere Anforderungen für Wege, Treppenwege und Radwege**

<sup>1</sup> Für separate Wege und Treppenwege gelten folgende Anforderungen:

|            | min. Breite | max. Steigung |
|------------|-------------|---------------|
| Gehweg     | 1.0 m       | 20 %          |
| Treppenweg | 1.0 m       | 50 %          |

Gehwege mit starkem Gefälle sind nach Möglichkeit mit einem Handlauf zu versehen. Treppen sind mit einem Handlauf zu versehen.

<sup>2</sup> Für Rad- und kombinierte Rad- / Gehwege gelten die Grundsätze der VSS-Normen.

## **Art. 25 Weitere Anforderungen für land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen**

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

## **Art. 26 Ausnahmen**

Über Abweichungen von den vorstehenden technischen Anforderungen – im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards – entscheidet die zuständige Kommission.

## 8 Kostentragung

### 8.1 Perimeterbeiträge

#### Art. 27 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Söndervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

#### Art. 28 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

|                                              |           |
|----------------------------------------------|-----------|
| Sammelstrassen                               | 0 - 50 %  |
| Erschliessungsstrassen                       | 50 - 90 % |
| Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen | 50 - 90 % |
| Separate Wege und Treppen                    | 0 - 20 %  |

<sup>2</sup> Die Höhe des Perimeterbeitrags/Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

#### Art. 29 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

### 8.2 Beiträge der Gemeinde

#### Art. 30 Beiträge an den Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

|                                              |      |
|----------------------------------------------|------|
| Sammelstrassen                               | 50 % |
| Erschliessungsstrassen                       | 30 % |
| Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen | 30 % |
| Separate Wege und Treppen                    | 15 % |

<sup>11</sup> Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission kann in der Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung Unterhaltsbeiträge von 50 % sprechen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Kosten für den Winterdienst von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum ganz oder teilweise übernehmen. Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann die Kosten für Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtungsanlagen von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum übernehmen. Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

### **Art. 31 Zuständigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende Juli des vorangehenden Jahres zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der Bauverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission entscheidet über die Beitragsleistungen im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

## **9 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 32 Verfahrenskosten, Gebühren**

<sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>12</sup>.

### **Art. 33 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt<sup>13</sup>.

### **Art. 34 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von Fr. 300.-- bis Fr. 40'000.-- bestraft.

---

<sup>12</sup> bGS 153.2

<sup>13</sup> Art. 88 Abs. 1 StrG

### **Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Strassenreglement vom 5. April 1991 mit Nachtrag vom 14. November 2000 wird aufgehoben.

### **Art. 36 Laufende Verfahren**

<sup>1</sup> Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

<sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

### **Art. 37 Parkierungsreglement**

Gemäss Art. 13 dieses Reglementes werden die Vorschriften über das Parkieren in einem separaten Parkierungsreglement erlassen. Das derzeit bestehende Parkierungsreglement vom 10. Dezember 2002 (gestützt auf Art. 72 Abs. 2 altStrG) bleibt bis zu dessen Überarbeitung weiterhin gültig.

### **Art. 38 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Reglement untersteht dem fakultativen Referendum<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates<sup>15</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. März 2015

Die Frist für das fakultative Referendum vom 5. Juni bis 4. Juli 2015 ist unbenützt abgelaufen.

Vom Regierungsrat genehmigt am **- 8. Dez. 2015**



<sup>14</sup> Art. 16 lit. f Gemeindeordnung

<sup>15</sup> Art. 12 Abs. 2 StrG